

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vorab per E-Mail:

finanzausschuss@bundestag.de

10785 Berlin, den 2. März 2006
Schellingstraße 4
Tel.: 030/20 21 – 24 01
Fax: 030/20 21 – 19 24 00
Dr. Ti/AK (060227ZKAanFA(SN16-634,16-520))

**Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen
(BT-Drs. 16/634)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen
(BT-Drs. 16/520)**

Sehr geehrter Herr Oswald,

zu dem vom Bundeskabinett im Dezember 2005 verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen erlauben wir uns, nachfolgend zu der vorgeschlagenen Einfügung eines Absatzes 1a in § 5 EStG betreffend die Bildung von Bewertungseinheiten für steuerliche Zwecke und damit im Zusammenhang stehender weiterer steuergesetzlicher Anpassungen Stellung zu nehmen. Darüber hinaus nehmen wir zu den in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes Stellung.

Die Ausführungen betreffend die Bildung von Bewertungseinheiten für steuerliche Zwecke gelten gleichermaßen hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen, dessen Einbringung in den Bundestag vom Bundesrat ebenfalls im Dezember 2005 beschlossen worden war. Dieser Gesetzentwurf enthält insoweit gleich lautende Regelungsvorschläge.

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 5 Abs. 1a EStG-E und § 5 Abs. 4a Satz 2 EStG-E)

Die darin angesprochene handels- und steuerbilanzielle Abbildung risikokompensierender Geschäfte spielt vor allem bei Kreditinstituten eine herausragende Rolle. Seit jeher stellt sich dabei die Frage, ob diese wirtschaftlich miteinander verbundenen Geschäfte jeweils getrennt voneinander zu bilanzieren und imparitatisch zu bewerten sind, oder ob es unter bestimmten Voraussetzungen geboten ist, den Zusammenhang zwischen Bewertungsergebnissen aus Grund- und Sicherungsgeschäften abzubilden und „paritatisch“ zu erfassen.

Handelsbilanz

Einleitend möchten wir zunächst kurz auf die handelsbilanzielle Abbildung der hier betrachteten Geschäfte eingehen, weil mit der Gesetzesvorlage darauf für steuerliche Zwecke zurückgegriffen werden soll.

Bei Kreditinstituten werden die derivativen Finanzinstrumente häufig zusammen mit ihren Grundgeschäften gehandelt. Die Handelsaktivitäten werden unter Ertrags- und Risikoaspekten zu Handelsportfolien zusammengefasst. Diese risikomäßige Zusammenfassung wird auch für die Rechnungslegungspraxis herangezogen. In ihrer einfachsten Form werden dabei Grund- und Sicherungsgeschäfte, die einander eindeutig zugeordnet werden können, kompensatorisch bewertet, das heißt, unrealisierte Bewertungsgewinne werden gegen gleich hohe unrealisierte Bewertungsverluste aufgerechnet (sog. Mikro-Bewertungseinheit).

Eine derartige direkte Zuordnung gegenläufiger Gewinne und Verluste aus Grund- und Sicherungsgeschäften ist angesichts der modernen Handelsstrategien allerdings nicht mehr sinnvoll möglich. Daher wurden in der Praxis Methoden zur Bilanzierung von Makro-Bewertungseinheiten für in Portfolien zusammengefasste Handelsaktivitäten entwickelt. Die in derartigen Portfolien enthaltenen Finanzinstrumente stehen qua Absicherungsvermutung in einem wirtschaftlich gewollten Zusammenhang, der dann auch in der handelsrechtlichen Bilanzierung Berücksichtigung findet.

Bei der Portfolio-Bewertung in Form des saldierten Niederstwertprinzips (sog. „Nulllinienansatz“) werden im Rahmen einer Bewertung zu Zeitwerten die noch nicht realisierten Gewinne oder Verluste eines Portfolios ermittelt und insgesamt miteinander verrechnet. Verbleibende Bewertungsüberhänge werden imparitatisch behandelt: Ein Überhang

nicht realisierter Gewinne bleibt unberücksichtigt; ein Überhang nicht realisierter Verluste wird als Abschreibung von Beständen bzw. technische Rückstellung aufwandswirksam erfasst. (Es handelt sich regelmäßig um eine passivische „Wertberichtigung“ auf Aktivbestände in ihrer Gesamtheit, die nicht einzelnen Positionen des Gesamtportfolios zugewiesen werden kann.)

Steuerbilanz

Für die steuerbilanzielle Behandlung risikokompensierender Geschäfte fehlen bislang gesetzliche Vorschriften und höchstrichterliche Judikate. In dem Verfahren I R 87/00 hatte der BFH jedoch in Bezug auf Fremdwährungsgeschäfte zu erkennen gegeben, dass eine Saldierung unrealisierter Gewinne und Verluste nur dann für steuerliche Zwecke zu erfolgen hat, wenn sich gegenläufige Positionen in derselben Währung, betragsgleich und mit identischen Fälligkeitsterminen gegenüberstehen. Diese Voraussetzungen liegen grundsätzlich nur bei gegenläufigen Geschäften mit unmittelbarem Sicherungszusammenhang vor (sog. Mikro-Hedges), nicht jedoch bei den in der Praxis üblichen Portfolio- und Makro-Hedges.

Die Kreditwirtschaft hatte bereits frühzeitig nach Bekanntwerden dieser Rechtsansicht ausdrücklich ihr Interesse an einer gesetzlichen Regelung auf Basis der handelsrechtlichen Bilanzierungspraxis verdeutlicht. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf trägt dem weitgehend Rechnung, was ausdrücklich zu begrüßen ist. Dadurch wird ein weiteres Auseinanderfallen von Handels- und Steuerbilanz und die Bildung von gesonderten steuerlichen Zwangsportfolien mit kaum absehbaren Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden.

Generell kritikwürdig erscheint uns aber, dass die vorgeschlagene Regelung in ein Gesetz neben anderen Vorschriften zur Bekämpfung von aus Sicht der Finanzverwaltung unerwünschten Steuergestaltungsinstrumenten aufgenommen werden soll. Im Gegensatz dazu geht es bei den hier betrachteten risikokompensierenden Geschäften im Kern aber um die gesetzeskonforme Abbildung betriebswirtschaftlich sinnvoller Geschäftsvorfälle in der Steuerbilanz und nicht um missbräuchliche Steuergestaltungen. Der insoweit aus der Gesetzesbezeichnung ersichtliche Vorwurf ist unseres Erachtens hier nicht angebracht.

Dessen ungeachtet bedarf der Gesetzentwurf aus unserer Sicht aber noch einiger Änderungen im Detail, auf die wir nachfolgend eingehen.

- a) Wir gehen zwar davon aus, dass mit „handelsrechtlicher Rechnungslegung“ in § 5 Abs. 1a EStG-E die Rechnungslegung nach HGB gemeint ist. Vor dem Hintergrund der auch nach IFRS aufzustellenden Jahresabschlüsse, die teilweise erheblich vom HGB abweichenden Vorstellungen folgen, sollte dies jedoch in geeigneter Weise klargestellt werden. Dies kann auch in der Gesetzesbegründung erfolgen.

Petition:

In der Gesetzesbegründung „II. Besonderer Teil, Zu Nummer 2 (§ 5), Zu Buchstabe a (Absatz 1a – neu -) sollten im letzten Satz des zweiten Absatzes nach den Worten „bleibt diese nach „ 252 Nr. 4 HGB“ die Worte „im Einzelabschluss“ eingefügt werden.

- b) Dem Wortlaut des § 5 Abs. 1a EStG-E könnte entnommen werden, dass Bewertungseinheiten in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildet werden. Tatsächlich werden Bewertungseinheiten jedoch gebildet, um Grund- und Sicherungsgeschäfte dem betriebswirtschaftlichen Ergebnis entsprechend auch im externen Rechnungswesen abbilden zu können. Von der vorgeschlagenen Gesetzesformulierung wären daher unter Umständen nicht alle Fälle von Bewertungseinheiten abgedeckt.

Petition:

§ 5 Abs. 1a EStG sollte daher lauten: „Die Ergebnisse aus den im Rahmen der Risikosteuerung in der handelsrechtlichen Bilanz gebildeten Bewertungseinheiten sind auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich.“

- c) Im Rahmen der Portfoliosteuerung sind auch bankaufsichtsrechtliche Anforderungen zu beachten, was die Wahlfreiheiten bei der Zusammenfassung der hier betrachteten risikokompensierenden Geschäfte einschränkt und zu einer Objektivierung der Bilanzansätze beiträgt. Darauf sollte zumindest in der Gesetzesbegründung hingewiesen werden.

Petition:

In der Gesetzesbegründung „II. Besonderer Teil, Zu Nummer 2 (§ 5), Zu Buchstabe a (Absatz 1a - neu -)“ sollten im vierten Absatz den Worten „zu falschen Ergebnissen führen“ die Worte „und auch den bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht Rechnung tragen.“ angefügt werden.

- d) Wegen der bislang fehlenden gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der zutreffenden steuerlichen Behandlung risikokompensierender Geschäfte sollte eine Übergangsregelung für Steuerpflichtige geschaffen werden, die für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung bisher keine kompensatorische Bewertung vorgenommen haben. Eine derartige Regelung könnte sich an den Vorschriften zur Abzinsung von Rückstellungen bzw. dem generellen Wertaufholungsgebot aus dem Jahre 1999 orientieren.

Petitum:

Es sollte eine Übergangsregelung geschaffen werden, nach der der Gewinn, der sich aus der erstmaligen Anwendung des § 5 Abs. 1a EStG ergibt, in Höhe von vier Fünfteln in eine den Gewinn mindernde Rücklage eingestellt werden kann, die in den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit mindestens einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen ist.

- e) In diesem Zusammenhang erscheint es uns bedeutsam, auch auf neuere Entwicklungen in der handelsrechtlichen Rechnungslegung hinzuweisen.

Die Praxis großer Kreditinstitute tendiert zunehmend dazu, einem aktiven Management unterliegende Handelsbestände unter Berücksichtigung von Risikoabschlägen zu Marktwerten zu bilanzieren. Diese an die international übliche Praxis angelehnte Vorgehensweise ist auch nach Auffassung der Mitglieder des Bankenfachausschusses des Institutes der Wirtschaftsprüfer sachgerecht und sollte daher im Rahmen der anstehenden HGB-Modernisierung aufgegriffen werden.

Eine derartige handelsbilanzielle Vorgehensweise kann den Ausweis und bei Umsetzung des vorgeschlagenen § 5 Abs. 1a EStG daher auch die Versteuerung unrealisierter Gewinne zur Folge haben, denn nach Saldierung unrealisierter Gewinne und Verluste verbleibende positive Überhänge bleiben nicht mehr außer Ansatz.

Sollte eine solche Bewertung handelsrechtlich vorgeschrieben werden, verdeutlicht dies umso mehr die Notwendigkeit einer angemessenen Übergangsregelung. Ohne eine solche Regelung könnte im Übergang ein erheblicher Betrag an aufgelaufenen unrealisierten Gewinnen der Besteuerung unterworfen werden. Unterstellt man zudem ein Unternehmen, das in den letzten Jahren in einer steuerlichen Verlustsituation war, könnten steuerliche Gewinne, die durch den steuerbilanziellen Übergang auf

die Marktbewertung entstehen, wegen der bestehenden Regelungen zur so genannten Mindestbesteuerung nur zu 60 % mit einem Verlustvortrag verrechnet werden.

Die Dimension des Problems zeigt sich an folgendem Beispiel, bei dem vereinfachend davon ausgegangen wird, dass das steuerpflichtige Ergebnis der Beispieljahre nach Verrechnung des Sockelbetrages des § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG von 1 Mio. Euro jeweils Null ist. Ein Verlustrücktrag soll bereits ausgeschöpft sein.

Beispiel:

Ein Unternehmen erzielt über den Zeitraum 01 bis 04 folgende Ergebnisse aus Bewertungseinheiten:

<i>Unrealisierte Gewinne</i>					
	<i>Jahresanfang</i>	<i>Jahresende</i>	<i>Differenz</i>	<i>Besteuerungsbasis</i>	<i>Steuer (40 %)</i>
<i>Jahr 01:</i>	<i>0</i>	<i>1000</i>	<i>+ 1000</i>	<i>+1000</i>	<i>400</i>
<i>Jahr 02:</i>	<i>1000</i>	<i>400</i>	<i>- 600</i>	<i>- 600 (Verlustvortrag)</i>	<i>0</i>
<i>Jahr 03:</i>	<i>400</i>	<i>1000</i>	<i>+ 600</i>	<i>+ 240 (600 x 40%)</i>	<i>96</i>
<i>Jahr 04:</i>	<i>1000</i>	<i>0</i>	<i>- 1000</i>	<i>- 1000 (Verlustvortrag)</i>	<i>0</i>

Das Beispiel zeigt, dass letztlich stille Reserven in Höhe von 1.240 versteuert wurden, obwohl wirtschaftlich betrachtet kein Gewinn erzielt wurde. Verlustvorträge in Höhe von 1.240 haben sich nicht ausgewirkt. Dies verdeutlicht, dass es ohne einen angemessenen Ergebnisglättungsmechanismus – oder die Aussetzung der Mindestbesteuerung für den Teil der überschießenden stillen Reserven – zu erheblichen Überbesteuerungen kommen kann.

Durch die Versteuerung der unrealisierten Gewinne, soweit sie unrealisierte Verluste übersteigen, wird zudem der Bewertungsvorbehalt des § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG (Anschaffungskostenprinzip) durchbrochen. Dies rechtfertigt einen Nichtansatz des Überhangs an stillen Reserven (Vorrang des Anschaffungskostenprinzips) bzw. mindestens einen vollständigen Verlustausgleich.

Petitum:

Die Mindestbesteuerung sollte für das Mehrergebnis aus Bewertungseinheiten, das über den Ausgleich mit unrealisierten Verlusten hinausgeht (überschießende stille Reserven), außer Kraft gesetzt werden. Die Gewinne wären damit mit Verlustvorträgen voll zu verrechnen. Alternativ wäre ein Überhang an unrealisier-

**ten stillen Reserven bis zu deren Realisation oder Verrechnung mit unrealisier-
ten Verlusten aus der Besteuerung auszunehmen.**

Zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung miss-
bräuchlicher Steuergestaltungen (BR-Drs. 937/05 – Beschluss)

Am 10. Februar 2006 hat der Bundesrat zum Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen Stellung genommen und darum gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b gestrichen werden sollte. Dabei geht es um die vorgeschlagene Neuregelung in § 5 Abs. 4a EStG, wonach das Ansatzverbot für Rückstellungen aus drohenden Verlusten für schwebende Geschäfte nicht für die Ergebnisse aus der Anwendung des § 5 Abs. 1a EStG-E gelten soll. Dazu ist Folgendes anzumerken:

Ziel der in beiden Gesetzentwürfen enthaltenen Regelungen in § 5 Abs. 1a und Abs. 4a Satz 2 EStG-E ist, den zutreffend ermittelten „Nettoertrag aus Finanzgeschäften“ der Besteuerung zu Grunde zu legen und durch die frühzeitige steuerliche Erfassung von Gewinnen Haushaltsrisiken zu minimieren. Die damit verbundene Berücksichtigung von ggf. auch vorliegenden Verpflichtungsüberhängen aus den in Bewertungseinheiten einzubeziehenden Positionen ist keine „steuerliche Gestaltungsmöglichkeit“, sondern eine Notwendigkeit zur objektiven Gewinnermittlung. Die Gesetzentwürfe sorgen insoweit für Rechtsfrieden und eine vorhersehbare Besteuerung, die ohne den vorgeschlagenen Satz 2 in § 5 Abs. 4a EStG nicht gegeben wäre. Wie in der Begründung zu den Gesetzentwürfen zutreffend ausgeführt wird, bestehen in der Praxis ohnehin erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Qualifizierung bestehender Verpflichtungsüberhänge.

Die Ergänzung in § 5 Abs. 4 a EStG soll letztlich sicherstellen, dass handelsbilanziell gebildete Bewertungseinheiten auch für die steuerliche Gewinnermittlung übernommen werden können. Ein Nichtinkrafttreten des in den Gesetzentwürfen in § 5 Abs. 4a EStG vorgesehenen Satz 2 würde dem entgegenstehen. Handelsbilanzielle Bewertungseinheiten wären für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung wieder aufzulösen. An ihre Stelle würde – partiell – die Einzelbewertung treten, was kaum lösbare Abgrenzungsschwierigkeiten nach sich ziehen würde.

Die Gefahr des Missbrauchs oder von Steuergestaltungen besteht bei der vorgesehenen Neuregelung nicht, da das Ansatzverbot für ggf. zu bildende Rückstellungen wegen dro-

hender Verluste aus schwebenden Geschäften nicht generell, sondern nur insoweit aufgehoben wird, als tatsächlich Bewertungseinheiten im Sinne des § 5 Abs. 1 a EStG gebildet worden sind.

2. Zu Artikel 2 (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UStG-E)

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des § 13b UStG vor, wonach die Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Leistungen zum Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen nicht mehr vom leistenden Unternehmer, sondern vom Empfänger der Leistung geschuldet wird, sofern dieser Unternehmer ist und sich seine Unternehmereigenschaft nicht nur aus der Vermietung von höchstens zwei Wohnungen ergibt.

Die Erweiterung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf Gebäudereinigungsleistungen war bereits im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vorgesehen. Die Argumente, die damals gegen diese Neuregelung sprachen und letztendlich dazu geführt haben, dass von der Einführung dieser Regelung wieder Abstand genommen wurde, gelten heute unverändert.

Die Begründung, mit der diese Neuregelung im Rahmen des vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen nunmehr implementiert werden soll, ist für uns nicht nachvollziehbar. Hiernach sollen durch die Erweiterung des § 13b UStG auf Gebäudereinigungsleistungen Umsatzsteuerausfälle verhindert werden, die dadurch eintreten können, dass bei diesen Umsätzen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den leistenden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann. Dies ist unseres Erachtens nicht spezifisch für Gebäudereinigungsleistungen, sondern kann gleichermaßen oder genauso wenig auch bei Leistungen anderer Branchen zutreffend sein. Die Gesetzesbegründung lässt vollständig offen, warum die Gefahr einer Umsatzsteuerumgehung ausschließlich bei Gebäudereinigungsleistungen bestehen soll. Unseres Erachtens gibt es hierzu auch keine gesicherten Erkenntnisse, so dass es mit Recht zweifelhaft ist, ob die geplante Neuregelung überhaupt erforderlich und gerechtfertigt ist.

Abgesehen davon, dass der mit dieser Neuregelung verbundene administrative Aufwand in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Steuermehreinnahmen stehen würde, führt diese weitere Ausnahmeregelung zu einer Verkomplizierung des Umsatzsteuerrechts und zu weiteren Abgrenzungsfragen und Anwendungsproblemen. Dies belegen die einschlä-

gigen Erfahrungen aus der Vergangenheit hinsichtlich der Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 auf alle Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, und auf bestimmte Bauleistungen, wenn der Leistungsempfänger selbst derartige Bauleistungen erbringt.

Auch vor dem Hintergrund der Überlegungen zur generellen Einführung eines Reverse-Charge-Verfahrens mit R-Check zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs erachten wir die Erweiterung der Steuerschuldumkehr auf Gebäudereinigungsleistungen als nicht zielführend. Weitere Einzel- und Sonderfallregelungen sind weder im derzeitigen System des Umsatzsteuerrechts noch für die Zukunft ein effizientes Mittel zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Die Bemühungen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs sollten sich vielmehr auf eine generelle Optimierung des Besteuerungsverfahrens konzentrieren und sich nicht in Einzelfallregelungen verlaufen.

Petitum:

Wir bitten Sie daher nachdrücklich, von der geplanten Erweiterung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf Gebäudereinigungsleistungen abzusehen.

Wir bitten Sie, die vorstehenden Ausführungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und stehen für weitere Erörterungen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

i.V.



(Lehnhoff)



(Dr. Tischbein)